

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer Kreisjugendring FFB
- ☐ Ausfertigung bayerischer Jugendring
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 9a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Haus für Jugendarbeit

zwischen

dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Kreisjugendring Fürstenfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Ingrid Weinzierl

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil des Grundlagenvertrags vom 01.01.2027.

I Leistungsumfang

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer betreibt das Haus für Jugendarbeit.

(2) Das Haus für Jugendarbeit dient als Tagungshaus im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII für die Jugendarbeit von Jugendvereinigungen und -gruppen sowie für Schulen und Träger der Jugendhilfe aus der Gebietskörperschaft. Das Übernachtungshaus dient konzeptionell sowohl der regionalen als auch der überregionalen sowie der internationalen Jugendarbeit.

(3) Der öffentliche Jugendhilfeträger stellt dem Leistungserbringer zu diesem Zweck das Anwesen in Fürstenfeldbruck, Gelbenholzener Str. 6, zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt mit Ausnahme der Geschäftsstelle (siehe Mietvertrag vom 11.04.1988 mit der 1. Ergänzung vom 18.07.1994) für die Dauer der Gültigkeit dieser Anlage unentgeltlich. Die bisherigen Eigentumsverhältnisse an dem Anwesen und an den Einrichtungsgegenständen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2 Umfang der Leistungen

Zur Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Leistungen wurden folgende Teilprozesse „Haus für Jugendarbeit“ festgelegt:

- TP 1: Verwaltung/Hausbelegung
- TP 2: An- und Abnahme von Hausbelegungen
- TP 3: Herstellung geeigneter Rahmenbedingungen, insbesondere der Haustechnik

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend dem Mustertätigkeitsnachweis nach Anlage 9b und lässt diesen dem öffentlichen Jugendhilfeträger bis zum 30.06. des Folgejahres zukommen.

§ 4 Durchführung

- (1) Der Leistungserbringer trägt die laufenden Betriebs- und Nebenkosten sowie den Erhalt und Unterhalt (§ 5). Er kann gegenüber den Hausgästen eine die Sachkosten des Leistungserbringers deckende Gebühr erheben.
- (2) Die Bewerbung des Hauses für Jugendarbeit ist Aufgabe des Leistungserbringers.
- (3) Das Hausrecht übt der Leistungserbringer aus. Dazu erlässt er eine Hausordnung.

§ 5 Erhalt und Unterhalt

- (1) Das Haus für Jugendarbeit wird vom Leistungserbringer innen und außen in einem einwandfreien, jederzeit zum Betrieb eines Tagungs- und Übernachtungshauses geeigneten Zustand gehalten, sofern diese Vereinbarung nicht einzelne Unterhaltungspflichten dem öffentlichen Jugendhilfeträger auferlegt.
- (2) Dem Leistungserbringer obliegen die Schönheitsreparaturen für die Räume des Hauses für Jugendarbeit und der Geschäftsstelle, sofern diese Vereinbarung nichts anderes regelt. Zu den Schönheitsreparaturen zählen das Streichen der innenliegenden Decken und Wände, der Innentüren, sowie der Außentüren und Fensterrahmen auf der Innenseite sowie der Heizkörper und -rohre.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, das Anwesen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln sowie die Außenanlagen zu pflegen.
- (4) Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt den Unterhalt von Dach und Fach des Anwesens. „Dach“ bedeutet Pflege, Erhalt und Reparatur von Dachkonstruktion mit Eindeckung und dazugehörigen Klempnerarbeiten einschließlich etwaigen Vor- und Nebendächer sowie Dachterrassen. „Fach“ bedeutet Pflege, Erhalt und Reparatur der tragenden Rohbaukonstruktionen sowie der Gas-, Heizungs-, Wasser- und Elektroinstallationen, der gebäudeabschließenden Teile und Schornsteine sowie der Aufzuganlagen.
- (5) Dem öffentlichen Jugendhilfeträger obliegt der Erhalt und die regelmäßige Renovierung der Gebäudeaußenseite (Außenputz, Fassadenabdeckungen, Anstrich) sowie die Erhaltung und Renovierung der Bodenbeläge im Haus für Jugendarbeit, der Geschäftsstelle sowie die Erhaltung und Renovierung der befestigten Außenbereiche.
- (6) Der Zeitpunkt und der Umfang der Durchführung der dem öffentlichen Jugendhilfeträger obliegenden Arbeiten werden in Absprache mit dem Leistungserbringer festgelegt.
- (7) Mängel am Anwesen, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu beheben sind, teilt der Leistungserbringer umgehend nach Erkennen dem öffentlichen Jugendhilfeträger schriftlich mit.

§ 6 Veränderungen und Umbauten

Veränderungen und Umbauten im und am benannten Anwesen dürfen vom Leistungserbringer ohne Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträger nicht vorgenommen werden.

§ 7 Haftung, Versicherung

(1) Der Leistungserbringer haftet für alle Schäden am Grundstück, am Gebäude sowie dessen Einrichtungsgegenständen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hauses für Jugendarbeit entstanden sind. Zu diesem Zweck versichert der Leistungserbringer die Risiken aus dem Betrieb des Hauses für Jugendarbeit (Betriebshaftpflichtversicherung) sowie dessen Inventar (Inventarversicherung).

(2) Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt die Gebäudeversicherungen inklusive Grund und Boden.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die erforderlichen Versicherungen im Benehmen mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger abzuschließen, soweit diese nicht bereits durch den öffentlichen Jugendhilfeträger abgeschlossen sind bzw. abgeschlossen werden können.

§ 8 Qualifikation

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass das für das Haus für Jugendarbeit eingesetzte Personal über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlich sind. Die Qualifikation und die tarifliche Eingruppierung orientieren sich an den Anforderungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den spezifischen Erfordernissen der Jugendarbeit.

(2) Im Einzelnen gelten für die in § 10 genannten Berufsgruppen folgende Mindestqualifikationen; Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Für das zum Vertragsbeginn bestehende Personal gilt diese als erteilt:

- Verwaltung: Abgeschlossene kaufmännische oder verwaltungsfachliche Ausbildung.
- Hausleitung: Abgeschlossene handwerkliche oder technische Ausbildung oder vergleichbare berufliche Erfahrung.
- Aushilfe: Für Aushilfskräfte sind keine abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studiengänge oder Ausbildungen zwingend erforderlich. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen, dass Aushilfen über die notwendigen persönlichen Eignungen und Grundkenntnisse für die anfallenden Aufgaben verfügen. Der Einsatz von Aushilfen erfolgt unter fachlicher Anleitung durch eine qualifizierte Fachkraft oder die Geschäftsführung.

II Zuwendung

§ 9 Grundlagen der Zuwendungsberechnung

(1) Für die in § 2 aufgeführten Leistungen haben die Vertragsparteien im Rahmen eines Qualitäts- und Ressourcensicherungs(QRS)-Prozesses den notwendigen Personaleinsatz in Form von pauschalierten Kernprozesszeiten (inkl. Rüst- und Kernzeiten) erarbeitet.

(2) Im Rahmen eines Multiplikators werden neben den Personalkosten der jeweiligen Berufsgruppe die damit zusammenhängenden Overheadkosten (insbesondere Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten) sowie die vom Leistungserbringer eingenommenen Gebühren berücksichtigt. Die Kalkulationstabelle „Multiplikator“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 10).

(3) Die pauschalierte Kernprozesszeit multipliziert mit dem Multiplikator ergibt die Zuwendungshöhe. Mit der Zuwendung sind sämtliche beim Leistungserbringer anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgegolten.

§ 10 Zuwendungshöhe

(1) Der Berechnung der Zuwendungshöhe werden folgende pauschalisierte Kernprozesszeiten zu Grunde gelegt:

- 92 Stunden für Verwaltung
- 1.199 Stunden für Hausleitung
- 142 Stunden für Aushilfe

(2) Als Multiplikationswert wird vereinbart:

- 68,45 € für Verwaltung
- 61,00 € für Hausleitung
- 52,01 € für Aushilfe

(3) Ausgehend von den pauschalisierten Kernprozesszeiten und den Multiplikationswerten ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von

86.821,82 €.

(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 2 genannten Multiplikationswerte sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.05.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt. Satz 2 steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht genehmigt.

§ 11 Budgetrücklage

Die Höhe der Budgetrücklage (§ 11 Abs. 4 Grundlagenvertrag) für das Haus für Jugendarbeit darf 30 % der für das betreffende Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nach § 10 nicht überschreiten.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Ingrid Weinzierl
Vorstandsvorsitzende